



HOFFNUNG für Dich

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Hinweise zu Spenden:

Wenn Sie Hoffnung für Dich e.V. mit einer Zuwendung unterstützen, die 300,00 € nicht übersteigt, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung, um die Spende als Sonderausgabe im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Hierfür ist ausreichend, wenn Sie Ihrer Steuererklärung diesen vereinfachten Zuwendungsnachweis zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts beifügen (z.B. Kontoauszug), aus dem Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sind. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Zuwendung“ enthalten.

Für Zuwendungen über 300,00 € ist als Nachweis eine von Hoffnung für dich e.V. ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis:

Hoffnung für Dich e.V. ist wegen Förderung

- der Religion
- der Jugendhilfe
- des Wohlfahrtwesens

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Schwalm-Eder, StNr. 24 250 50115 vom 02.10.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016-2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Schwalm-Eder, StNr. 24 250 50115 mit Bescheid vom 03.03.2020 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Hoffnung für Dich e.V. fördert nach unserer Satzung die Religion, die Jugendhilfe und das Wohlfahrtwesen.

Hoffnung für Dich e.V. ist berechtigt, für Spenden zur Verwendung satzungsmäßiger Zwecke, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der o.g. Zwecke verwendet werden.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)